



-VDH/FCI-

im Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. der Fédération Cynologique Internationale



Satzung

I. Abschnitt: Allgemeiner Teil

- § 1 Name, Sitz, Verband, Zugehörigkeit
- § 2 Zweck
- § 3 Mittel zum Zweck
- § 4 Aufbau
- § 5 Geschäftsjahr, Erfüllungsort
- § 6 Organe des Vereins
- § 7 Bindungswirkung

II. Abschnitt: Mitgliedschaft

- § 8 Allgemeines
- § 9 Anmeldung, Widerspruch
- § 10 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 11 Ausschluss von der Mitgliedschaft
- § 12 Beitrag
- § 13 Beitragsbefreiung, Beitragsermäßigung
- § 14 Ruhen der Mitgliedschaft
- § 15 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 16 Erlöschen durch Tod
- § 17 Erlöschen durch Austritt
- § 18 Erlöschen durch Streichung
- § 19 Erlöschen durch Ausschluss

III. Abschnitt: Mitgliederversammlung

- § 20 Allgemeines
- § 21 Einberufung
- § 22 Anträge
- § 23 Leitung, Durchführung
- § 24 Besondere Zuständigkeit
- § 25 Abstimmung
- § 26 Versammlungsprotokoll
- § 27 Außerordentliche Mitgliederversammlung

IV. Abschnitt: Der Vorstand

- § 28 Gesetzlicher Vorstand, Vertretungsbefugnis
- § 29 Der engere Vorstand
- § 30 Aufgaben des engeren Vorstands
- § 31 Vorläufige Anordnungen und Maßnahmen
- § 32 Erweiterter Vorstand

V. Abschnitt: Wahlen

- §33 Allgemeines
- §34 Wahl des Vorstandes
- §35 Wahl der Mitglieder des Ehrenrates
- §36 Wahl der Mitglieder der Zuchtkommission
- §37 Wahl der Zuchtrichterkommission
- §38 Wahl des Referenten für das Zuchtschauwesen
- §39 Wahl von Ausschüssen für besondere Aufgaben
- §40 Wahl der Kassenprüfer
- §41 Wahl per Handzeichen

VI. Abschnitt: Landesgruppen

- §42 Stellung und Aufgaben der Landesgruppen
- §43 Grenzen der Landesgruppen
- §44 Mitglieder der Landesgruppen
- §45 Finanzierung
- §46 Engerer Landesgruppenvorstand
- §47 Erweiterter Landesgruppenvorstand
- §48 Sitzungen
- §49 Wahl der Amtsträger
- §50 Ordentliche Hauptversammlung
- §51 Außerordentliche Hauptversammlung
- §52 Entsprechend anzuwendende Vorschriften
- §53 Haftung der Landesgruppen
- §54 Haftung des Clubs

VII. Abschnitt: Vereinsstrafen

- §55 Vereinsstrafen

VIII. Abschnitt: Ehrenrat bzw. Schiedsgericht

- §56 Ehrenrat
- §57 Unabhängigkeit/Vollstreckung
- §58 Berufung
- §59 Bekanntmachung, Veröffentlichung

IX. Abschnitt: Vereinsvermögen

- §60 Verwaltung
- §61 Kassenprüfung

X. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- §62 Auflösung

I. Abschnitt: Allgemeiner Teil

§1: Name, Sitz, Verband, Zugehörigkeit

1. Der Verein führt den Namen „Club für Yorkshire-Terrier e.V.“, in Abkürzung „CYT“. Er wurde am 17.08.1986 gegründet und ist unter Nummer 685 in das Vereinsregister beim Amtsgericht 31535 Neustadt/Rbge. eingetragen, jetzt Amtsgericht Hannover VR 110333.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 31535 Neustadt.
3. Der Verein ist Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) e.V., der seinerseits Mitglied bei der Federation Cynologique Internationale (F.C.I.) ist. Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich der Satzung des VDH und seiner Ordnungen in der jeweils geltenden Fassung. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Beschlüsse des VDH Vorstandes, der Mitgliederversammlungen und bezüglich der von der F.C.I. vorgeschriebenen Regelungen. Der Verein verpflichtet sich ferner, seine Satzung und seine Ordnungen denen des VDH binnen 24 Monaten nach Inkrafttreten der jeweiligen Änderungen anzugleichen, wenn nicht andere Fristen vorgeschrieben sind. Im Fall von Rechtsstreitigkeiten aus der Zugehörigkeit zum VDH wählt der Verein unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges den Verbandsrechtsweg.

§2: Zweck

1. Der Verein versteht sich als Rassehundezuchtverein, im Sinne der Satzung des VDH, Zweck ist die Reinzucht der Rasse Yorkshire Terrier nach dem bei der F.C.I. hinterlegten gültigen Standard Nummer 86. Demgemäß fördert der Verein alle Bestrebungen, die der Erfüllung dieses Zwecks dienen. Dabei ist Grundlage die Erhaltung und Festigung dieses Rassehundes in seiner Rassereinheit, seinem Wesen, seiner Konstitution und seinem Formvollendeten Erscheinungsbild.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften über Steuerbegünstigte Zwecke der §§51 ff AO. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung der Kleintierzucht nach Maßgabe des Absatzes 1 und mit den Mitteln des §3 verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3: Mittel zum Zweck

Als Mittel zur Durchsetzung des Satzungszweckes dienen insbesondere

1. Festsetzung der Zuchtordnung unter Beachtung der Mindestvoraussetzungen der VDH Zuchtordnung.
2. Festsetzung der Richtlinien für das Heranbilden und Ernennen der Zuchtrichter sowie deren Einsatz auf Zuchtschauen.
3. Führung und Herausgabe eines eigenen Zuchtbuches nach Maßgabe der VDH Zuchtordnung sowie Einrichtung eines Zuchtbuchamtes.
4. Unterstützung der Züchter durch Nachweis geeigneten Zuchtmaterials und durch Zuchtberatung durch gesondert geschulte Zuchtwarte.
5. Einrichtung einer Welpenvermittlungsstelle.
6. Einrichtung einer Geschäftsstelle.
7. Veranstaltung von Zuchtschauen sowie Wahrnehmung der vom VDH ausgeschriebenen Zuchtsehauen durch Anschluss von Sonderschauen.
8. Beachtung tierschützerischer Belange und tierschutzrechtlicher Vorschriften bei der Zucht, Haltung und Pflege von Hunden.
9. 10. Bekämpfung des Hundehandels.
10. Förderung des allgemeinen Interesses am Yorkshire Terrier.

§4: Aufbau

1. Der Verein umfasst das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
2. Der Verein gliedert sich in Landesgruppen.

§ 5: Geschäftsjahr und Erfüllungsort

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins

§ 6: Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 7: Bindungswirkung

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind für alle Mitglieder bindend, soweit sie nicht in Widerspruch mit dem Recht der F.C.I. und/oder dem Recht des VDH stehen.
2. Die Durchführung der Beschlüsse in den Landesgruppen obliegt dem Vorstand der Landesgruppe.

II. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 8: Allgemeines

1. Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige Person werden. Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter.
2. Das Mitglied verpflichtet sich, die Bestrebungen des Vereins zu fördern und die in der Satzung festgelegten Bestimmungen einzuhalten, insbesondere die Beschlüsse der Organe zu befolgen und auch für sich den Vorrang des Verbandsrechts des §1 Abs. 3 anzuerkennen. Unbeschadet disziplinarrechtlicher Maßnahmen kann das Mitglied bei Verstößen gegen § 19 mit Zuchtverbot und/oder Zuchtsperre belegt werden. Näheres zur Art, Umfang und Dauer von Zuchtverbot und Zuchtsperre und über das durchzuführende Verfahren regelt die Zuchtordnung. Zuchtrichter können unbeschadet disziplinarischer Maßnahmen nach § 19 mit einem zeitlich befristeten oder mit einem Verbot auf Dauer von der Zuchtrichtertätigkeit ausgeschlossen werden. Näheres hierzu regelt die Zuchtrichterordnung.

§ 9: Anmeldung, Widerspruch

1. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Antrag auf Beitritt zum Club, in welchem der Antragssteller sich zur Anerkennung der Satzung verpflichtet und Annahme dieses Antrages binnen einer Frist von einem Monat nach seinem Eingang. Der Beitrittsantrag ist an den Clubvorsitzenden zu richten, die Monatsfrist zählt erst ab Eingang dort selbst.
2. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Geschieht eine solche Ablehnung innerhalb der Monatsfrist nicht, so gilt der Beitrittswillige als aufgenommen.
3. Durch den Erwerb der Mitgliedschaft wird das Mitglied zu satzungskonformen Verhalten, Wahrung der Interessen des Clubs und der Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

§ 10: Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme des Mitglieds.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aushändigung der Mitgliedsbestätigung durch den 1. Vorsitzenden. Dem vorausgesetzt ist die erfolgte Zahlung der Aufnahme- und Beitragsgebühr.

§ 11: Ausschluss von der Mitgliedschaft

1. Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind ausnahmslos:
 1. Personen, die einer vom VDH oder der F.C.I. nicht anerkannten Organisation auf dem Gebiet der Rassehundezucht angehören.

2. Hundehändler und deren Angehörige sowie Personen, die mit einem Hundehändler in eheähnlicher Gemeinschaft leben.

2. Nicht als Hundehändler gilt, wer im Sinne des VDH lediglich Hobbyzucht betreibt. Die Erteilung einer Genehmigung nach § 11 Abs. 1 Nr. 3a des Tierschutzgesetzes steht der Annahme einer Hobbyzucht nicht entgegen.
3. Personen, von denen erst nach erfolgtem Beitritt bekannt wird, das sie entweder bereits vor Ihrem Beitritt oder danach zu dem ausgeschlossenen Personenkreis gehören, sind durch Streichung aus der Mitgliederliste zu entfernen. Ihnen steht der Vereinsinterne Rechtsweg nicht zu.
4. Personen, die aus einem anderen Mitgliedsverein des VDH ausgeschlossen wurden, sind verpflichtet, dieses bei der Antragsstellung anzuzeigen. Sie können erst Mitglied werden, wenn der frühere Mitgliedsverein binnen eines Monats nach Unterrichtung der Aufnahme nicht schriftlich widerspricht. § 9 Abs. 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. Beschließt der Vorstand die Aufnahme des von einem anderen VDH Mitgliedsvereins ausgeschlossenen Antragsstellers, hat er hiervon auch den früheren Mitgliedsverein zu unterrichten, der binnen eines Monats nach Zugang der Aufnahmemitteilung Gegenvorstellung zum VDH Ehrenrat erheben kann, der dann über den Aufnahmeantrag endgültig entscheidet. Sätze 1 bis 4 dieses Absatzes gelten entsprechend für den Fall, dass das Ausschlussverfahren Vereins- bzw. Verbandsrechtlich noch nicht abgeschlossen ist. § 11 Abs. 3 gilt entsprechend für Personen, die sich unter Verletzung der Mitteilungspflicht nach Satz 1 und 5 dieses Absatzes ihre Aufnahme in den Verein erschlichen haben.

§ 12: Beitrag

1. Die Höhe des Eintritts und der Mitgliedsbeiträge werden von dem Vorstand festgelegt.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird fällig am 1. Januar eines jeden Geschäftsjahres. Er ist spätestens zum 31. Januar eines jeden Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 13: Beitragsbefreiung, Beitragsermäßigung

1. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.
2. Einen ermäßigten Beitrag zahlen Familienangehörige von Mitgliedern.
3. Personen, die Ihre Mitgliedschaft nach dem 30.06. eines jeden Geschäftsjahres erwerben, zahlen für dieses Geschäftsjahr den halben Beitrag. Die übrigen bei Aufnahme fällig werdenden Forderungen des Vereins bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 14: Ruhen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ruht, wenn ein Mitglied seinen Beitrag nicht innerhalb der in § 12

2. genannten Frist gezahlt hat, von dem auf den Fristablauf folgenden Tag an. Während des Ruhens der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinerlei Anspruch auf Leistungen des Vereins.
3. Die Mitgliedschaft lebt wieder auf wenn das Mitglied den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr bezahlt hat.

§ 15: Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
2. Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller von dem betroffenen Mitglied begleiteten Vereinsämter.

§ 16: Erlöschen durch Tod

Beim Tod eines Mitglieds werden die für das laufende Geschäftsjahr entrichteten Beiträge nicht zurückgezahlt.

§ 17: Erlöschen durch Austritt

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Diese ist zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten in schriftlicher, eingeschriebener Form zulässig und an den Clubvorsitzenden oder die Geschäftsstelle des Vereins zu richten, andernfalls ist sie unwirksam.

§ 18: Erlöschen durch Streichung

1. Außer im Fall des § 11 Abs. 3 und 4 erfolgt die Streichung eines Mitglieds nur, wenn es Beitragsforderungen oder sonstige Forderungen des Vereins nicht bis zum Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Ansprüche des Vereins fällig geworden sind, getilgt hat.
2. Im Fall des Abs. 1 erfolgt die Streichung zum Schluss des Geschäftsjahres. Im Fall der verbotenen Mitgliedschaft erfolgt die Streichung mit sofortiger Wirkung an Kenntniserlangung durch den Vorstand.
3. Die Streichung erfolgt nach entsprechender Beschlussfassung und schriftlicher Weisung des Vorstands. Der Anspruch des Vereins auf Geltendmachung seiner Forderungen wird durch die Streichung nicht berührt.

§ 19: Erlöschen durch Ausschluss

1. Der Ausschluss kann erfolgen:
 - Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger (schuldhafter) Verletzung des Vereins.
 - Bei schuldhafter Schädigung der Interessen und des Ansehens des Vereins.
2. Wer die Vereinsinteressen schädigt insbesondere, wer durch eine Handlung oder Unterlassung den Hundhandel fördert oder sonst wie unterstützt zieht den Ausschluss nach sich.

3. Ferner kann der Ausschluss erfolgen:

1. bei einem die Zucht schädigendem Verhalten innerhalb und/oder außerhalb des Vereins,
2. bei schuldhaften Verstößen gegen die Zucht-, Zuchtrichterordnung und gegen Zuchtschaubestimmungen; hierzu gehören auch Eingriffe am Hund, die über dessen natürliche Beschaffenheit und Anlage hinwegtäuschen sollen,
3. bei unsportlichem und vereinswidrigem Verhalten; hierzu gehören unter anderem ungebührliches Verhalten gegenüber einem Amtsträger, einem Zuchtrichter, erhebliche Beleidigung oder haltlose Verdächtigung eines Mitgliedes, beharrliche Störung des Vereinsfriedens, ungebührliche Kritik an Beschlüssen der Organe,
4. bei rechtskräftiger Verurteilung zu schweren, ehrenrührigen Strafen, auch wenn sie erst nach Erwerb der Mitgliedschaft bekannt werden,
5. bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz, insbesondere auch bei Verstößen gegen die Verordnung zum Halten von Hunden im Freien.
6. gegenüber Mitgliedern, die auch in einem anderen, die selbe Rasse betreuendem Mitgliedsvereins (Rassehundezuchtverein) des VDH Mitglied und des Clubs für Yorkshire-Terrier e.V. Träger eines Amtes und/oder züchterisch tätig sind (Verbot der Doppelmitgliedschaft).

4. Der Ausschluss hat zu erfolgen:

Wer einer Person in Kenntnis ihrer Zugehörigkeit zu dem ausgeschlossenen Personenkreis nach § 11 Abs. 1 Gelegenheit zur Zucht und/oder zur Benutzung des Zuchtbuches verschafft, ist auszuschließen.

III. Abschnitt: Mitgliederversammlung

§ 20: Allgemeines

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist Beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, dessen Mitgliedschaftsrechte nicht nach § 14 ruhen und auch ein Ehrenmitglied eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes ist ausgeschlossen.

§ 21: Einberufung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle 3 Jahre statt. Die Einberufung erfolgt unter Angabe des Versammlungsortes, der Zeit und der Tagesordnung schriftlich durch Drucksache und/oder elektronischer Mitteilung an die Mitglieder spätestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin oder durch Einhalten der vorgenannten Frist durch entsprechende Veröffentlichung auf der Vereinswebsite. Bei schriftlicher, postalischer Einladung gilt die an die letzte

bekannte Anschrift eines Mitgliedes gerichtete Postsendung als am 3. Tag nach Postaufgabe zugegangen.

§ 22: Anträge

Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung in schriftlicher Form beim Vorstand des Vereins einzureichen. Der Vorstand kann noch während der Versammlung Dringlichkeitsanträge einbringen, über deren Zulassung die Mitgliederversammlung entscheidet. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt ebenfalls die Mitgliederversammlung. Zur Aufnahme eines Antrages ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 23: Leitung, Durchführung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Alle Punkte der Tagesordnung sind zu behandeln.
3. Der Ablauf der Mitgliederversammlung bestimmt sich nach einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung.

§ 24: Besondere Zuständigkeit

Zur besonderen Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören:

1. Genehmigung des Protokolls der vorherigen Mitgliederversammlung
2. Entgegennahme der Geschäftsberichte und sonstigen Erklärungen
3. Entgegennahme der Rechnungslegung
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstands
6. Wahl des Vorstandes
7. Wahl der zwei Kassenprüfer und ihrer Stellvertreter
8. Wahl der Mitglieder des aus 3 Personen bestehenden Ehrenrates sowie eines stellvertretenden Vorsitzenden des Ehrenrates und weiterer 2 Stellvertreter der Beisitzer
9. Wahl von Kommissionen (Kommission für das Zuchtschau-, Zuchtrichter und Zuchtwesen) einschließlich Vertreter
10. Wahl von Referenten (für das Zuchtschauwesen, der Hauptzuchtwart) einschließlich Vertreter
11. Wahl von Ausschüssen für besondere Aufgaben
12. Satzungsänderungen und Änderungen der Ordnungen
13. Beschlussfassung über gestellte Anträge
14. Ernennung von Ehrenmitgliedern
15. Genehmigung von vorläufigen Anordnungen und Maßnahmen des Vorstands

§ 25: Abstimmung

1. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der entsprechende Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung sowie zur Änderung der Zucht- und Zuchtrichterordnung ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Eine Änderung des Vereinszweckes kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats nach Durchführung der Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
2. Abstimmungen erfolgen durch Abgabe des Handzeichens, sofern nicht die Satzung etwas Anderes vorsieht oder die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt.

§ 26: Versammlungsprotokoll

1. Die Mitgliederversammlung bestellt den Protokollführer.
2. Der Versammlungsverlauf unter Berücksichtigung aller Punkte der Tagesordnung, die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse, die Namen der Teilnehmer sowie Ort und Zeit der Versammlung sind im Versammlungsprotokoll festzuhalten. Bei Satzungsänderungen und Änderungen der Zucht- und Zuchtrichterordnung ist der genaue Wortlaut anzugeben und der VDH von den Änderungen unverzüglich zu benachrichtigen. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 27: Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 20% aller Mitglieder schriftlich und oder elektronisch unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Im letzten Falle sind die Mitglieder berechtigt, die außerordentliche Mitgliederversammlung von sich aus nach Neustadt/Rbge einzuberufen, wenn der Vorsitzende die Versammlung nicht binnen Monatsfrist nach Eingang des Antrages einlädt. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 20-26 entsprechend.

IV. Abschnitt: Der Vorstand

§ 28: Gesetzlicher Vorstand, Vertretungsbefugnis

1. Der gesetzliche Vorstand (§ 26 Abs. 1 BGB) besteht aus:
 1. Dem Ersten Vorsitzenden (Vorsitzenden)

2. Dem Zweiten Vorsitzenden (Stellvertretenden Vorsitzenden)
2. Der gesetzliche Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsbefugt.
3. Im Innenverhältnis darf hierbei der Zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des Ersten Vorsitzenden handeln.

§ 29: Der Engere Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne dieser Satzung ist der Engere Vorstand, soweit nichts anderes bestimmt ist.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - Dem Ersten Vorsitzenden (Vorsitzenden)
 - Dem Zweiten Vorsitzenden (Stellvertretenden Vorsitzenden)
 - Dem Schriftführer
 - Dem Schatzmeister
 - Dem Hauptzuchtwart

Die Vereinigung zweier Ämter in einer Person ist zulässig, außer dem Ersten Vorsitzenden und dem Zweiten Vorsitzenden.

3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem nach § 28 Abs. 3 zuständigen Vertreter schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In diesem Fall ist eine Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuhalten.
4. Der Vorstand kann jedoch auch nach schriftlicher und fernmündlicher Verständigung Beschlüsse fassen, falls kein Vorstandsmitglied ausdrücklich Erörterung und Beschlussfassung auf einer Vorstandssitzung beantragt.
5. Der zur Vorstandssitzung einberufene Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Zweite Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Entsprechendes gilt, wenn im schriftlichen Verfahren (Abs. 4) abgestimmt wird.
6. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Zweite Vorsitzende. Bei jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der alle Beschlüsse wortgetreu festzuhalten sind; die Niederschrift hat zudem Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und das Abstimmungsergebnis zu enthalten.

§ 30: Aufgaben des Engeren Vorstands

7. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins; er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung Erstellung eines Jahresberichtes
5. Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern
6. Die Unterrichtung der Landesgruppen und die Pflege der Verbindung mit diesen
7. Die Einberufung von Kommissionen und Ausschüssen
8. Die Ernennung und Abberufung von Spezialzuchtrichtern und Zuchtwarten.
9. Die Ausführung und Vollstreckung der Beschlüsse des Ehrenrates; bzw. des Schiedsgerichtes
10. Die Verleihung von Auszeichnungen
11. Bestellung des Zuchtbuchführers
12. Bestellung des Schriftleiters
13. Bestellung eines Leiters der Geschäftsstelle
14. Der Erlass von Geschäftsordnungen für Kommissionen, Referenten, Ausschüsse, Amtsträger und sonstige Zwecke, soweit nicht hierzu nach der Satzung die Mitgliederversammlung berufen ist.
15. Die Bestellung von Ausschüssen für besondere Zwecke vorbehaltlich der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung
16. Verhängung von Zuchtverbot und Zuchtsperre
17. Verhängung von befristetem oder dauernden Verbot der Tätigkeit als Zuchtrichter

§ 31: Vorläufige Anordnungen und Maßnahmen

1. Der Vorstand ist befugt, vorläufige Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die der Mitgliederversammlung obliegen. Hierzu gehören u. a. notwendige Änderungen der Zucht- und Zuchtrichterordnung nach vorheriger Anhörung der zuständigen Kommission und deren Zustimmung.
2. Die vorläufigen Maßnahmen und Anordnungen bedürfen zu ihrer endgültigen Wirksamkeit der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
3. Vom Vorstand beschlossene vorläufige Änderungen der vorgenannten Ordnungen sind dem VDH unverzüglich bekannt zu geben.
4. Der Erste Vorsitzende ist berechtigt, von sich aus Änderungen redaktioneller Art an der Satzung vorzunehmen, soweit dies für die Eintragung der Satzung beim Registergericht notwendig ist.

§ 32: Erweiterter Vorstand

1. Der Erweiterte Vorstand besteht aus

- a. Dem Engeren Vorstand.
 - b. Dem Vorsitzenden der Zuchtrichterkommission.
 - c. Dem Vorsitzenden der Zuchtkommission
2. Nach Bedarf ist der Erweiterte Vorstand zu ergänzen durch die Sprecher von Ausschüssen, der Zuchtbuchführung und dem Leiter der Geschäftsstelle. Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder des engeren Vorstands.
 3. Die Sitzungen des Erweiterten Vorstands haben jährlich stattzufinden. Über die Erweiterte Vorstandssitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die Ort, Zeit der Vorstandssitzung, Zahl der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muß.

V. Abschnitt: Wahlen

§ 33: Allgemeines

1. Amtsträger des Vereins werden nach den folgenden Vorschriften dieses Abschnittes gewählt, soweit sich aus der Satzung nichts Anderes ergibt. Amtsträger müssen Mitglied des Vereins sein.
2. Die Amtszeit ist zeitlich begrenzt. Wiederwahl ist jedoch zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Amtsträgers mit begrenzter Amtszeit hat sobald wie möglich eine Neuwahl für die noch ausstehende Amtszeit zu erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied kommissarisch mit dem Amt betrauen, soweit nicht § 34 Abs. 1 entgegensteht.

§34: Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln und geheim zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wird bis zur nächsten Wahl dessen Amt von einem anderen Mitglied des Vorstandes kommissarisch übernommen.
2. Die Wahl wird beaufsichtigt und durchgeführt von einem Wahlausschuss, bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern. Der Wahlausschuss wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§35: Wahl der Mitglieder des Ehrenrates

1. Die Mitglieder des Ehrenrates (einschließlich der Stellvertreter) werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

2. Der Ehrenrat entscheidet unter dem Vorsitz einer rechtserfahrenen Person. Er besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzer.

§ 36: Wahl der Mitglieder der Zuchtkommission

1. Die Mitglieder der Zuchtkommission werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
2. Die Zuchtkommission besteht aus dem Vorsitzenden, dem Hauptzuchtwart, dem Leiter des Zuchtbuchamtes und einem Vereinsmitglied.

§ 37: Wahl der Zuchtrichterkommission

1. Die Mitglieder der Zuchtrichterkommission werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
2. Die Zuchtrichterkommission besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzer.
3. Der Vorsitzende sowie die beiden Beisitzer müssen im Besitz eines gültigen VDH-Richterausweises sein.
4. Kann die Zuchtrichterkommission aufgrund Abs. 3 nicht bestellt werden, obliegt die Zulassung, Ausbildung und Schulung Zuchtrichteranwärter dem VDH.

§ 38: Wahl des Referenten für das Zuchtschauwesen

Der Referent für das Zuchtschauwesen sowie sein Stellvertreter werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

§ 39: Wahl von Ausschüssen für besondere Aufgaben

1. Ausschüsse für besondere Aufgaben bestehen aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern sowie mindestens zwei Stellvertretern.
2. Ein Ausschuss gilt mit Erledigung, oder Rückgabe der ihm übertragenen Aufgabe als aufgelöst.

§ 40: Wahl der Kassenprüfer

Für die Dauer von 3 Jahren wird ein Kassenprüfer gewählt.

§ 41: Wahl per Handzeichen

Mit Ausnahme der Mitglieder des Vorstandes können die übrigen Amtsträger per Handzeichen gewählt werden, soweit die Mitgliederversammlung dies mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt.

VI. Abschnitt: Landesgruppe

§ 42: Stellung und Aufgabe der Landesgruppen

1. Die Landesgruppen sind Gliederungen des Clubs und stellen keine eigenständigen Organisationen dar. Sie unterstehen dem Vorstand des Clubs.
2. Zu ihren Aufgaben gehören die Pflege der Verbindung zu ihren Mitgliedern sowie die Durchführung von Zuchtschauen. Im Übrigen entsprechen die Aufgaben der Landesgruppen denen des Clubs, ihnen obliegt in Zusammenarbeit mit dem Hauptzuchtwart die Ausbildung von Zuchtwarten.

§ 43: Grenzen der Landesgruppen

1. Die Gliederung der Landesgruppen erfolgt in Anpassung an die Landesverbände des VDH.
2. Soweit Landesgruppen nach außen hervortreten, haben sie den Namen des Vereins mit dem Zusatz der jeweils in Betracht kommenden Landesgruppe zu führen.

§ 44: Mitglieder der Landesgruppen

1. Zu den Landesgruppen gehören die in ihrem Bereich wohnenden Mitglieder.
2. Bei mehrfachem Wohnsitz eines Mitgliedes entscheidet das Mitglied über seine Zugehörigkeit zu einer Landesgruppe.

§ 45: Finanzierung

Die Landesgruppen sind berechtigt, von ihren Mitgliedern einen Landesgruppen-Beitrag zu erheben.

Landesgruppen erhalten Rückvergütungen aus Meldegeldern von clubeigenen Ausstellungen.

Landesgruppen führen ihre Aufgaben im Rahmen der vorhandenen finanziellen Mittel durch. Eine finanzielle Verantwortung des Hauptclubs ist ausgeschlossen.

§ 46: Engerer Landesgruppenvorstand

1. Vorstand im Sinne dieses Abschnittes ist nur der Engere Landesgruppen-Vorstand.
2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. Dem Landesgruppen-Vorsitzenden
 2. Seinem Stellvertreter
 3. Dem Schriftführer
 4. Dem Kassenwart
 5. Dem Zuchtwart
3. Die Vereinigung zweier Ämter in einer Person ist zulässig, außer dem Ersten Vorsitzenden und dem Zweiten Vorsitzenden.

§ 47: Erweiterter Landesgruppen-Vorstand

Der erweiterte Landesgruppen-Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. Dem Engeren Landesgruppen-Vorstand
2. Dem Referenten für das Zuchtschauwesen
3. Den Sprechern von Ausschüssen

§ 48: Sitzungen

1. Sitzungen des Erweiterten Landesgruppen-Vorstand finden mindestens einmal jährlich statt.
2. Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder des Engeren Landesgruppen-Vorstandes.

§ 49: Wahl der Amtsträger

1. Die Wahl der in § 46 Abs. 2 genannten Amtsträger sowie der 2 Kassenprüfer erfolgt durch die Ordentliche Hauptversammlung der Landesgruppen für die Dauer von 3 Jahren.
2. Wiederwahl ist zulässig.
3. Das Ergebnis jeder Wahl hat der Landesgruppenvorsitzende dem Vorsitzenden des Hauptvereins unverzüglich mitzuteilen.

§ 50: Ordentliche Hauptversammlung

1. Eine Ordentliche Hauptversammlung der Landesgruppen hat mindestens alle 3 Jahre stattzufinden. Die Einladungen zu den Hauptversammlungen und den übrigen Veranstaltungen sind auch den Mitgliedern des Clubvorstandes unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung zuzuleiten.
2. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens einen Monat vor der ordentlichen Hauptversammlung schriftlich dem Landesgruppen-Vorsitzenden zuzuleiten.

§ 51: Außerordentliche Hauptversammlung

Vor einer Mitgliederversammlung soll jede Landesgruppe eine Außerordentliche Hauptversammlung durchführen.

§ 52: Entsprechend anzuwendende Vorschriften

1. Für die Stellung der Hauptversammlungen der Landesgruppen gilt § 20 der Satzung entsprechend.
2. Auf die Zuständigkeit für die Einberufung der Landesgruppen-Hauptversammlungen sowie das hierbei einzuleitende Verfahren findet § 21 entsprechende Anwendung. Wird eine Außerordentliche Hauptversammlung einberufen, hat die Einladung hierzu bis spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin an die Landesgruppenmitglieder zu erfolgen. Im Übrigen findet § 27 entsprechende Anwendung.
3. Wahl des Landesgruppen-Vorstandes finden nach § 33 und § 34 entsprechende Anwendung.
4. Im Übrigen gelten § 22-26, § 38, § 40 und § 41 entsprechend.
5. Eine Landesgruppe kann nur von mindestens 7 Mitgliedern mit Zustimmung des Vorstandes gegründet werden. Der Vorstand des CYT e.V. ist berechtigt Landesgruppen zu gründen und diese, wenn erforderlich wieder aufzulösen. Die Satzung ist im Übrigen sinngemäß auf die Landesgruppen zu übertragen. Bei Auflösung von Landesgruppen geht das Vermögen der Landesgruppe an den Hauptclub über.

§ 53: Haftung der Landesgruppen

Der Landesgruppen-Vorstand muss bei Eingehen von Verpflichtungen für die Landesgruppe die Haftung der Mitglieder auf das Landesgruppen-Vermögen beschränken. Bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand im Namen der Landesgruppe vornimmt, haften deren Mitglieder nur mit dem Vermögen der Landesgruppe.

§ 54: Haftung des Clubs

Jeder Tierhalter haftet gemäß den Vorschriften des BGB. Der Club übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch seine Mitglieder verursacht werden.

VII. Abschnitt: Vereinsstrafen

§ 55: Vereinsstrafen

Vereinsstrafen wegen Verstöße gegen § 19 sind:

1. Ausschluss
2. Geldbuße (von 100,- EUR bis 5000,- EUR)
3. Verweis
4. Verwarnung
5. Amtsenthebung

Auf Amtsenthebung kann auch neben einer Vereinsstrafe nach Ziffer 1 bis 4 erkannt werden.

Zuständig für die Verhängung einer Vereinsstrafe ist der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Die Entscheidung des Gesamtvorstandes ist zu begründen und per Einschreiben/Rückschein dem Mitglied zuzustellen.

Gegen die Entscheidung kann der / die Betroffene innerhalb vier Wochen nach Zustellung bis zur Einrichtung einer unabhängigen Ehrengerichtsbarkeit nach Maßgabe des § 6 Abs.4 der Satzung des VDH beim VDH - Verbandsgericht Berufung einlegen.

In diesem Fall richtet sich das Verfahren nach der VDH-Verbandsgerichtsordnung. Mit der Einrichtung einer unabhängigen Ehrengerichtsbarkeit nach Maßgabe des § 6 Abs.4 der Satzung des VDH ist für die Entscheidung über die Berufung der Ehrenrat des Vereines zuständig. In diesem Fall richtet sich das Ehrenratsverfahren nach einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Ehrenratsordnung, die in ihrem wesentlichen Inhalt nach der Verbandsgerichtsordnung des VDH nachgebildet ist und die neben der eigentlichen Verfahrensgestaltung Bestimmungen zur Wiedereinsetzung, Wiederaufnahme, Vollstreckung, zum Gnadenerweis, zur Akteneinsicht und Aktenaufbewahrung, über Art und Umfang der Verfahrenskosten, zur Kostenfestsetzung und zur Verpflichtung zur Vorschusszahlung entfällt.

VIII. Abschnitt: Ehrenrat

§ 56: Ehrenrat

1. Die Zusammensetzung des Ehrenrates und die Wahl seiner Mitglieder ergibt sich aus § 35.
2. Der Ehrenrat ist auch zur Entscheidung in anderen Streitfällen zuständig.
3. Die Entscheidungen des Ehrenrates sind unanfechtbar. Der Rechtsweg zur ordentlichen Gerichtsbarkeit ist ausgeschlossen.
4. Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Anrufung des VDH Verbandsgerichtes die Zahlung eines Kostenvorschusses, der der Höhe nach durch die VDH Satzung bestimmt wird und derzeit 500,00 EUR beträgt. Zulässigkeitsvoraussetzung für die Anrufung des Ehrenrates des CYT ist die Zahlung eines Kostenvorschusses in Höhe von 300,00 EUR das gilt allerdings nicht ,wenn der Vorstand des Vereines den Ehrenrat anruft.
5. Die Mitglieder des Ehrenrates erhalten keine Vergütung für ihre Tätigkeit, jedoch Ersatz der Aufwendungen für ihre notwendigen Auslagen gemäß der durch den Vorstand festgelegten Spesensätze. Entsprechendes gilt für die Erstattung von Auslagen der Zeugen und Sachverständigen und anderer vom Ehrenratsvorsitzenden zur Durchführung des Ehrenratsverfahren herangezogener Personen. Verfahrenskosten sind in entsprechender Anwendung der § 91, 91a, 92, 93, 95, 96,

97 Abs. 1 und 2, 98, 100 der Zivilprozessordnung (ZPO) von den Parteien des Ehrenratsverfahren zu tragen. Eine Anfechtung der Kostenentscheidung findet nicht statt, wenn nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache Rechtsmittel eingelegt wird. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Streitwertfestsetzung.

§ 57: Unabhängigkeit/Vollstreckung

1. Die Mitglieder des Ehrenrates sind in ihrer Entscheidung unabhängig. Sie sind in Disziplinarangelegenheiten (Vereinsstrafen) an die gestellten Anträge nicht gebunden.
2. Rechtskräftige bzw. unanfechtbare Entscheidungen des Ehrenrates sind vom Vorstand zu vollstrecken.

§ 58: Berufung

Soweit nach dieser Satzung gegen die Entscheidungen des Vorstandes Berufung möglich ist, ist die Berufung innerhalb eines Monats nach Zustellung der schriftlich abgefassten Entscheidung einzulegen und der entsprechende Kostenvorschuss fristgerecht einzuzahlen.

§ 59: Bekanntmachung, Veröffentlichung

Rechtskräftige, unanfechtbare Entscheidungen des Ehrenrates sind nach Maßgabe des Vorsitzenden des Ehrenrates in der Vereinszeitschrift bekannt zu machen bzw. zu veröffentlichen. Rechtskräftige, unanfechtbare Entscheidungen des VDH-Verbandsgerichtes werden in der VDH-Zeitschrift „Unser Rassehund“ veröffentlicht. Eine Anrufung der ordentlichen Gerichte steht der Bekanntmachung und Veröffentlichung nicht entgegen.

IX. Abschnitt: Vereinsvermögen

§ 60: Verwaltung

1. Das Vereinsvermögen wird vom Schatzmeister (Kassenwart) verwaltet.
2. Die Bestimmung über die Verwendung des Vereinsvermögens trifft der Vorstand, soweit die Mitgliederversammlung nicht im Einzelfall etwas Anderes bestimmt. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung zur Rechenschaft über die Verwendung des Vereinsvermögens verpflichtet.
3. Der Schatzmeister ist verpflichtet, den Vorstand jederzeit über den Stand des Vermögens zu unterrichten. Der Vorstand hat den Schatzmeister bei allen finanziellen Angelegenheiten vorher zu hören.

§ 61: Kassenprüfung

Die Kassenführung des Vereins ist nach Abschluss des Geschäftsjahres durch den Kassenprüfer zu prüfen. Die Prüfung erfasst auch die Einhaltung eventueller bestehender Bilanzierungspflichten nach dem Steuerrecht.

X. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 62: Auflösung

1. Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so hat der Vorstand die laufenden Geschäfte zu beenden.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt zugleich mit einfacher Stimmenmehrheit die Verwendung des Vereinsvermögens. Dieses muss entweder einem als gemeinnützig anerkannten Tierschutzverein oder einer anderen als gemeinnützig anerkannten kynologischen Organisation, die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes vorausgesetzt, zufließen.

Ergänzend zu dieser Satzung, soweit nicht anders beschlossen, gelten die jeweils gültigen Bestimmungen des VDH.

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung in Fredersdorf bei Berlin, am 16.03.2024 geändert. Die Änderung dieser Satzung wird umgehend an das Vereinsregister zur Eintragung weitergeleitet.

Diese Satzung tritt mit ihrer Beschließung und Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.